## BEBAUUNGSPLAN

Fertigung 2 Landratsamt

## "Neue Schulstraße

Textteil mit Zeichenerklärung

- I.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG u. BauNVO)
  - 1) Art der baulichen Nutzung (§ 1 15 Baunvo)

- Allgemeines Wohngebiet

2) Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21 BauNVO)

Für die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschosflächenzahl (GFZ) gelten die Höchstwerte nach der BauNVO § 17. Für die Zahl der Vollgeschosse (Z) gilt der Einschrieb im Lageplan. Es bedeutet

Z = (II) = 2 Vollgeschosse zwingend

- 3) Bauweise (§ 22 BauNVO) : offen Für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) ist die Einzeichnung im Plan masgebend (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauC)
- 4) Nebenanlagen i.S.d. 4 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
- 5) Caragen sind innerhalb oder südlich des Baustreifens zu erstellen.
- 6) Innerhalb der Grünfläche (Friedhof) können Aussegnungshallen oder dergleichen errichtet werden.
- II.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
  - 7) Dachform : Für Z = (II) : Satteldach (SD), Dachneigung (DN) 25-30° Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht zulässig. für Garagen : Flachdach oder Pultdach, Dachneigung (DN) 0-70
  - 8) Außere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Die Außenseiten sind zu verputzen oder zu überschlemmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Bür die Dachdeckung der Hauptbauten sind braun engobierte Dachplatten zu verwenden.
  - 9) Grenz- u. Gebäudeabstände (§ 111 Abs. 1 Nr. 5 LBO) Es gelten die gesetzlichen Abstände, Garagen dürfen als Grenzbauten errichtet werden.
  - 10) Ausnahmsweise können, Dachvorspringe, Balkone, Terassen bis su einer Ausladung von max. 1,50m in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen
  - 11) siehe auch Satzingsbeschuß v. 19. I.71 und Evl. ol. Str. b. Auts v. 21.12.70